

Mindestanforderungen an die Haltung von Old English Sheepdogs

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006, in der Fassung vom 28.07.2014 lautet:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter, an die Haltung, und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des Deutschen Old English Sheepdog Club e.V., die sowohl bei der Zulassung einer Zuchtstätte, als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die Zuchtleitung weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:



Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche



Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter



Junghunde: die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben



Hunde: jeder gehaltene Hund



Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmieter) zuchtfähiger Hunde, der eine im DOESC eingetragene Zuchtstätte besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.



Zuchtstätte: im Folgenden unter Punkt C aufgeführte Haltungsform von Hunden und Zuchthunden; Die Erlaubnis zum Führen einer Zuchtstätte erteilt der DOESC gemäß den Richtlinien von DOESC und VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.



Hundebesitzer: Jedes DOESC-Mitglied (Züchter oder Halter), in dessen Besitz Hunde gehalten werden.

Mindestanforderungen an die Haltung von Old English Sheepdogs

A. ERNÄHRUNG

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung und dem Lebensalter angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur oder durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen anzueignen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. PFLEGE

Hier muss es deutlicher heißen „rassespezifische“ Pflege, denn ein Old English Sheepdog stellt besondere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall wie bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)
- der Krallenlänge und
- der Sauberkeit der Ohren, Augen und Genitalregion

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen

Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm von der Zuchtleitung Auflagen erteilt werden.

C. VERHALTENSGERECHTE UNTERBRINGUNG UND MÖGLICHKEITEN ZUR ARTGEMÄSSEN BEWEGUNG

Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

1. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht, so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:
 - 1a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
 - 1b. Die Räume sollen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18-20°C, in Welpenzimmern im Bereich der Wurfkiste 32 Celsius zu erreichen sein muss.

Mindestanforderungen an die Haltung von Old English Sheepdogs

- 1c. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
- 1.2 Für werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes 2.2.g. entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freilauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
- Der Raum darf inklusive dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz nicht kleiner sein als 10qm.
 - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
 - An die Wurfkiste muss ein entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.
 - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann.
Der Wurf- und Aufzuchtraum muss auf ca. 18-20 °C temperierbar sein, evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich. Dort müssen 32 Celsius erreicht werden können. Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und zugfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden.
 - Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.
 - Dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter 2.2g beschrieben, beschaffen sein sollte.
- 1.3 Die Umzäunung des Auslaufs muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich jederzeit an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten
- 1.4 Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfs erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn der Aufenthaltsbereich der Hunde vom Wohnhaus des Züchters entfernt ist.
- 1.5 Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen muss. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
- 1.6 Alle erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden.
Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit fremden Personen.
Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
- 1.7 Die Forderung des §2.2 Tierschutzgesetz hat zur Folge, dass eine Haltung von Hunden in Boxen (auch Transportboxen und Käfigen) verboten ist, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.